

Samedan Celerina Bever

CUSSAGL DA **Elternrat** **GENITUORS**



Statuten

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Thema
01 - 02	Name und Sitz
03 - 04	Sinn und Zweck
05 - 06	Allgemeine Bestimmungen
07 - 11	Mitgliedschaft
12	Organe
13 - 17	Generalversammlung
18 - 21	Vereinsvorstand
22 - 23	Abgrenzungen
24 - 31	Finanzen/Revision
32 - 33	Verwaltung
34 - 38	Revisions-/ Vollzugsbestimmungen Gründungsmitglieder

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Unter der Bezeichnung Eltern versteht man Erziehungsberechtigte.

Name und Sitz

Art. 1

Der Elternrat Samedan-Celerina-Bever ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Samedan.

Sinn und Zweck

Art. 3

Der Elternrat Samedan-Celerina-Bever

- ist ein Netzwerk für alle Personen, welche sich für Bildung und Erziehung interessieren und sich dafür engagieren möchten.
- fördert die Integration der Eltern in der Schule und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern, der Lehrerschaft, der Schulkommission und den Kindern/Jugendlichen.
- informiert die Eltern über Weiterbildungs-Möglichkeiten und organisiert verschiedene Anlässe und Veranstaltungen.
- pflegt Kontakte zu Netzwerkpartnern und zur Öffentlichkeit.
- Alle Handlungen des Elternrats Samedan-Celerina-Bever möchten das Wohl der Kinder/Jugendlichen fördern und die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen.

Art. 4

Der Elternrat Samedan-Celerina-Bever kann Projekte unterstützen und begleiten, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6

Für Beschlussfassung und Wahlen gilt das Einfache Mehr.

Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Mitglied des Elternrats Samedan-Celerina-Bever können Personen werden, welche in den Gemeinden Samedan, Celerina oder Bever wohnhaft sind.

Art. 9

Pro Familie ist ein Elternteil stimmberechtigt.

Art. 10

Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten.

Art. 11

Die Mitgliedschaft kann jeweils per Ende Schuljahr schriftlich aufgelöst werden.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereins-Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor

Generalversammlung (GV)

Art. 14

Die GV als oberstes Organ findet jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Mitglieder des Elternrats Samedan-Celerina-Bever
- Vorstand
- Revisor

Art. 15

Der GV des Elternrats Samedan-Celerina-Bever obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Präsidialberichtes
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Festlegung und Genehmigung des Budgets sowie der Rechnung aufgrund des Revisionsberichtes des Revisors.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jährliche Wahl des Vorstandes und des Revisors
- Änderungen der Statuten
- Vereinsauflösung

Art. 16

Anträge an die Generalversammlung sind jeweils bis zum 31.7. schriftlich an den Vorstand einzureichen

Art. 17

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 18

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Vorstand (VS)

Art. 19

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- weitere 2 bis 4 Mitglieder

Der VS umfasst 5 bis 7 Mitglieder.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der VS konstituiert sich selbst

Art. 20

Die Aufgaben des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Aktualisieren der Website

Nach Bedarf kann der VS Arbeitsgruppen bilden. Der VS kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss, einer Arbeitsgruppe, einzelnen Vorstandmitgliedern, einer Geschäftsstelle zur selbständigen Ausführung übertragen.

Art. 21

Der VS trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten, mindestens jedoch 1 Mal im Jahr.

Art. 22

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Kassa, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

Abgrenzungen

Art. 23

Der Elternrat hat keine Einflussmöglichkeiten auf Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen.

Art. 24

Gespräche über Anliegen der Eltern, welche das einzelne Kind betreffen, finden auf eigene Initiative der Eltern, direkt mit den entsprechenden Lehrpersonen statt. Der Elternrat Samedan-Celerina-Bever befasst sich mit Anliegen und Problemen, welche dem Wohl mehrerer Kinder und Eltern dient.

Finanzen/ Revisoren

Art. 25

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinnen aus Vereinsveranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 27

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Organisation von Elternweiterbildungen
- Durchführung von Projekten
- Organisation von Informations- und anderen (zweckdienlichen) Veranstaltungen
- Verwaltungskosten
- Weiteren, durch den VS beschlossenen, Ausgaben bis max. Fr. 500.-
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz für den Vorstand, die von der Generalversammlung zu beschliessen ist

Art. 28

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 29

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 30

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 31

Die Generalversammlung wählt einen Revisor.

Art. 32

Der Revisor prüft die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Vereins, etwaige Fonds und Abrechnungen von Anlässen. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Verwaltung

Art. 33

Über die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vereinsaktuar abzugeben.

Art. 34

Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Abrechnungen von Anlässen, Korrespondenzen usw. sind in einem Archiv aufzubewahren.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 35

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 36

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 38

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Samedan treuhändlerisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. August 2006 genehmigt und treten mit Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft.

Statutenänderungen wurden an der GV vom 3. Juni 2008, 15. September 2010 und 7. April 2011 genehmigt.

**Der Elternrat Samedan wurde 2006 durch
folgende Mitglieder gegründet:**



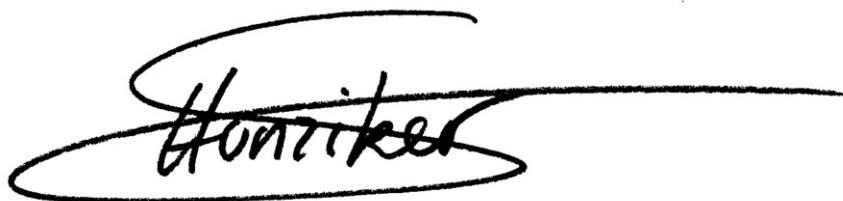
Maria Cucchi-Dosch



Manuela Dorsa Cramer



Marcello Giovanoli



Gretl Hunziker



Claudia Niggli

www.elternerat-samedan.ch

